

Sicherheit nothwendig geboten sind, auszusprechen. In §. 79 der Verfassungsurkunde ist ausdrücklich bemerkt: „Die Angelegenheiten, die vor die Ständeversammlung gehören, sind in der Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.“ Weiter heißt es daselbst: „Die Ständeversammlung darf sich auch ihrerseits nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten u. s. w. beschäftigen.“ Zur Erlassung von Gesetzen gehört bestimmt die Einwilligung der Ständeversammlung, sie können nur im Wege des Einverständnisses der Regierung mit den Kammern erlassen werden. Allein nach §. 27 der Verfassungsurkunde ist aber offenbar in Bezug auf die Beschränkungen des Eigenthums noch ein anderer Fall möglich, der, den ich vorhin erwähnt habe, nämlich wo nach allgemeinen und seit längerer Zeit im Lande anerkannten Grundsätzen die Competenz der Polizeibehörden eintritt. Der Ausschußbericht stellt den allgemeinen Satz auf, daß eine Beschränkung des Eigenthums nur von der Gesetzgebung ausgehen könne. Ich glaube, meine Herren, dieser Satz in dieser Allgemeinheit geht viel zu weit. Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein bestimmtes Gesetz über eine Beschränkung des Eigenthums vorliegt, dann in dieser Beziehung die Verwaltungsbehörde, die Polizei nichts weiter thun kann, als eben bloß das Gesetz auszuführen; allein es kommen in den verwickelten Verhältnissen des Lebens, in der practischen Gestaltung der Dinge tausend Verhältnisse vor, wo jemand durch die Benutzung eines Eigenthums Andern Schaden und Nachtheil bringen kann, ohne daß ein ausdrückliches Gesetz dies verbietet. Es ist gar nicht zu umgehen, und man würde die Verwaltung im höchsten Grade einschränken, wenn man ihr im Allgemeinen das Recht absprechen wollte, in solchen Fällen aus dringender Rücksicht für das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit einstweilen polizeiliche Vorkehrungen zu treffen. Daß namentlich bei uns in Sachsen Fälle mehrfach vorgekommen sind, wo durch Polizeiordnungen wesentliche Eigenthumsbeschränkungen ausgesprochen worden sind, ist keinem Zweifel unterworfen. Ich erlaube mir nur auf Einiges aufmerksam zu machen. Namentlich gehört in dieses Gebiet die ganze Baupolizei. Es sind im Jahre 1832 und im Jahre 1841 Verordnungen über die Baupolizei erlassen worden, die sehr tief in die Ausübung der Benutzung des Eigenthums eingreifen. In sehr vielen Orten bestehen polizeiliche Bestimmungen und Ordnungen, die Aehnliches enthalten, und man hat diese als das Product der Nothwendigkeit anerkannt. Es ist nothwendig, daß Jemand, der ein Haus bauen, also sein Eigenthum benutzen will, sich gewissen allgemeinen Bestimmungen unterwerfe. Es sind das zuweilen Bestimmungen, die nicht einmal die öffentliche Sicherheit angehen, sondern andere öffentliche Rücksichten betreffen; man hat aber in Sachsen nicht behauptet und es ist bisher noch nicht angenommen worden, daß dergleichen Bestimmungen verfassungswidrig seien, ja man hat den Behörden die bittersten Vorwürfe gemacht, wenn sie in dieser Hinsicht nicht

streng genug gewesen sind. Es sind dies aber alles Eingriffe in die Benutzung des Eigenthums. Man hat ferner aus Rücksichten für das öffentliche Wohl wiederholt temporäre Verbote erlassen, die tief in das Eigenthumsrecht eingreifen, ich will beispielsweise erwähnen, daß man die Streichzundhölzer und die Stockbegen verboten hat; im Jahre 1847 hat man sogar aus Rücksicht für das öffentliche Wohl für längere Zeit das Branntweinbrennen Seiten der Verwaltung verboten. Das ist gewiß ein Eingriff in die Benutzung des Eigenthums, und dennoch habe ich nicht gehört, daß man dagegen vom verfassungsmäßigen Standpunkte aus Bedenken erhoben habe. Ich führe alle diese Beispiele an, um zu beweisen, daß der Satz, die Benutzung des Eigenthums und die Ausübung desselben könne nur durch die Gesetzgebung beschränkt werden, zu weit geht, daß es unmöglich ist, mit solchen Principien in der jetzigen wie in irgend einer Zeit die Staatsverwaltung zu führen. Die Regierung mußte sich daher überzeugen, daß sich hierin allerdings ein Anhalt finde, auf die polizeilichen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagd interimistisch wenigstens und unter der Voraussetzung, künftiger gesetzlicher Regulirung und bis dahin treffen zu können, ohne dadurch gegen die Verfassung zu verstoßen, und ohne in die mancherlei Inconvenienzen zu kommen, die die Betretung des Weges nach §. 88 der Verfassungsurkunde unleugbar hat. Es war durchaus nicht die Absicht der Regierung, die definitive Feststellung dieser Angelegenheit der Cognition der Kammer zu entziehen, im Gegentheil ist im Eingange der Verordnung ausdrücklich gesagt, daß dieselbe nur so lange Geltung haben solle, bis durch die Vereinigung mit den Kammern das Verhältniß gesetzlich regulirt wäre. Ich sehe aber aus dem Ausschußgutachten, daß eine Aeußerung in dem Vortrage des vorsitzenden Herrn Staatsministers bei Eröffnung des Landtages nicht richtig verstanden worden ist. Es ist dort gesagt, es würde ein solches Gesetz vorgelegt werden, man habe aber nur noch einige Erfahrungen abwarten wollen; das ist so aufgefaßt worden, als ob dadurch in unbestimmte Ferne die Aussicht gerückt werde, das Gesetz vorzulegen. Das ist nicht die Absicht gewesen. Die Regierung hat nach Erlassung der Verordnung vom 13. August oder kurze Zeit darauf, sowohl an die Amtshauptmannschaften, als an einen großen Theil der landwirthschaftlichen Vereine die Aufforderung erlassen, ihr die Erfahrungen, die sie über die Ausübung der Jagd und über die Zulänglichkeit der Verordnung vom 13. August gesammelt haben, anzuzeigen, damit sie als Grundlagen zu dem Gesetzentwurfe benutzt werden könnten, der der Volksvertretung vorgelegt werden soll. Daß es gut und nothwendig war, noch Erfahrungen abzuwarten, ehe die Sache definitiv und gesetzlich regulirt würde, hat die Erfahrung bereits bewiesen; denn obgleich die Bestimmungen der Verordnungen vom 13. August sich im Allgemeinen, so weit ich es jetzt übersehen kann, bewährt haben, so sind doch auch gegen mehrere Bestim-